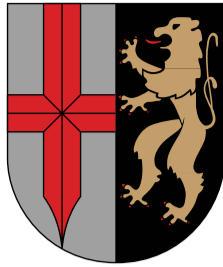


Gemeinde Edingen-Neckarhausen



Benutzungsordnung für die Öffentlichen Büchereien

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Edingen-Neckarhausen am 21.02.2024 folgende **Benutzungsordnung für die Öffentlichen Büchereien** beschlossen:

1. Allgemeines

Die Büchereien der Gemeinde Edingen-Neckarhausen sind öffentliche Einrichtungen. Zu den Gemeindebüchereien gehören die Bücherei Edingen (Alte Schule, Rathausstraße 12) und die Bücherei Neckarhausen (Schloss in Neckarhausen, Hauptstraße 389). Sie dienen der Information, der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie der Freizeitgestaltung.

2. Benutzerkreis

Die Gemeindebüchereien stehen den Einwohnern von Edingen-Neckarhausen zur Verfügung. Auswärtige Personen können zur Benutzung zugelassen werden.

Jeder Nutzer ist im Rahmen der Benutzungsordnung dazu berechtigt, Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Gemeindebüchereien zu benutzen.

Die Leitung der Gemeindebücherei kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

3. Anmeldung

3.1 Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises an. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen die schriftliche Zustimmung der Eltern oder des Erziehungsberechtigten. Die zur Bearbeitung benötigten personenbezogenen Daten werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) behandelt.

3.2 Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung an und stimmt der Speicherung und Verarbeitung der Angaben zur Person bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift zu.

3.3 Nach Anmeldung erhält der Benutzer einen Benutzerausweis. Der Benutzerausweis berechtigt - nach der Entrichtung der Jahresgebühr gemäß anliegendem Gebührenverzeichnis - zum Entleihen von Medien. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeindebücherei. Der Verlust ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Jede Namens- und Adressänderung ist der Gemeindebücherei mitzuteilen. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Gemeindebücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

4. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Büchereien werden im Amtlichen Mitteilungsblatt und auf der Homepage der Gemeinde Edingen-Neckarhausen veröffentlicht sowie durch Aushang bekanntgegeben. Die regulären Öffnungszeiten können aus zwingenden Gründen kurzfristig geändert werden.

5. Entleihung, Verlängerung und Vormerkung

5.1 Gegen Vorlage des Benutzerausweises und nach Entrichtung der Jahresgebühr werden max. 20 Medieneinheiten bis zu vier Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen.

Monatszeitschriften werden erst nach Ablauf des Erscheinungsmonats ausgeliehen.

5.2 Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu jeweils vier Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.

5.3 Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Die Zahl der Vorbestellungen kann begrenzt und die Leihfrist bei vorbestellten Medien verkürzt werden.

5.4 Die Leitung der Gemeindebücherei ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.

5.5 Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

6. Auswärtiger Leihverkehr

6.1 Medien, die nicht im Bestand der Gemeindebüchereien vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

6.2 Für diese Vermittlung durch den auswärtigen Leihverkehr können die Gemeindebüchereien ein Entgelt erheben.

7. Behandlung der Medien, Haftung

7.1 Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

7.2 Der Verlust entliehener Medien ist der betreffenden Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.

7.3 Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer schadenspflichtig in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zuzüglich der Kosten des Einbandes und der Einarbeitung.

7.4 Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.

8. Jahresgebühr, Versäumnisentgelt und Einziehungskosten

8.1 Die Benutzung der Medien in den Räumlichkeiten der Gemeindebüchereien ist unentgeltlich.

8.2. Für die Entleihung von Medien wird nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses eine einmalige, jährliche Ausleihgebühr erhoben. Die Jahresgebühr wird für das laufende Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember erhoben. Sie ist bei Neuansmeldungen mit der erstmaligen Ausweisausstellung, in allen anderen Fällen (Bestandsnutzer) jeweils am 1. März für das laufende Kalenderjahr fällig. Sich bei Neuansmeldungen ergebende jahresanteilige Gebühren werden auf volle Euro aufgerundet. Erstattungen sind nicht möglich.

8.3 Blockausleihen für Schulen, Kindergärten, Kernzeit- und Senioreneinrichtungen sind gebührenfrei.

8.4 Bei Überschreitung des Rückgabestichtages wird ein Versäumnisentgelt erhoben. Das Versäumnisentgelt beträgt bei Überschreitung der Ausleihfrist für jede angefangene Woche und Medieneinheit 1,00 Euro. Das Versäumnisentgelt wird fällig, unabhängig vom Zugang einer schriftlichen Mahnung bzw. Benachrichtigung.

8.5 Nach zwei erfolglosen Mahnungen werden die Medien durch einen Beauftragten der Gemeinde oder auf dem Rechtsweg eingezogen. Für diese Maßnahme ist ein zusätzliches Entgelt (Einziehungskosten) in Höhe von 25,00 Euro zu zahlen. Bei auswärtigen Benutzern werden die tatsächlichen Einziehungskosten erhoben, falls diese über den vorbezeichneten Betrag hinausgehen.

8.6 Sofern der Benutzer glaubhaft machen kann, dass der Rückgabestichtag nicht schuldhaft überschritten wurde, kann das Versäumnisentgelt ganz oder teilweise erlassen werden.

9. Aufenthalt in den Bibliotheksräumen

9.1 Während des Aufenthaltes in den Bücherei-Räumen sind mitgebrachte Taschen etc. in evtl. vorhandene Taschenschränke einzuschließen oder beim Personal abzugeben. Bei Verstoß ist das Personal berechtigt, vom Benutzer beim Verlassen der Bücherei Einsicht in mitgebrachte Taschen zu verlangen.

9.2 In den Räumlichkeiten der Gemeindebücherei hat sich jeder Benutzer so zu verhalten, dass er andere Benutzer nicht stört oder behindert.

9.3 Der Benutzer hat den Anordnungen des Büchereipersonals, die nach den Ausführungen dieser Benutzungsordnung und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Büchereibetriebes erteilt werden, Folge zu leisten.

10. Ausschluss von der Benutzung

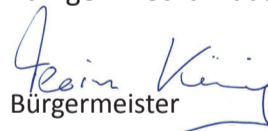
Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Gemeindebüchereien ausgeschlossen werden.

11. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die Benutzungsordnung für die Öffentlichen Bibliothek der Gemeinde Edingen-Neckarhausen vom 21.10.1998 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Edingen-Neckarhausen, 21.02.2024


Bürgermeister

Genderhinweis:

Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Gebührenverzeichnis

der Öffentlichen Büchereien der Gemeinde Edingen-Neckarhausen

Anlage

zur Benutzungsordnung für die Öffentlichen Büchereien vom 21.02.2024

1. Ausleihgebühren gemäß Ziffer 8.2 der Benutzungsordnung

Jahresgebühr für das laufende Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember):

Kinder & Jugendliche 10,00 Euro / jährlich

Erwachsene 20,00 Euro / jährlich

Familienbeitrag 30,00 Euro / jährlich

Fälligkeit: 1. März des lfd. Kalenderjahres

2. Versäumnisentgelt gemäß Ziffer 8.4 der Benutzungsordnung

Bei Überschreitung der Ausleihfrist mit Beginn des Rückgabestichtages für jede angefangene Woche und Medieneinheit 1,00 Euro

3. Einziehungskosten gemäß Ziffer 8.5 der Benutzungsordnung

Bei Einziehen der Medien durch einen Beauftragten der Gemeinde nach zwei erfolglosen Mahnungen 25,00 Euro

4. Verlust oder Beschädigung gemäß Ziffer 7.3 der Benutzungsordnung

Erstattung des Wiederbeschaffungswertes zzgl. Einarbeitungskosten

Ergänzender Hinweis:

Vorbehaltlich rechtlicher Änderungen (z.B. Umsatzsteuergesetz) können für verschiedene Leistungen der Gemeindebüchereien zusätzliche Kosten entstehen, die den Nutzungsgebühren und Entgelten hinzuzurechnen sind.